

**De Erven Loosjes in Haarlem.**

Nypels, G., de Expeditiën naar Bali in 1846, 1848, 1849 en 1868, en de daaruit te putten lessen. 8°. 1 fl. 90 c.

**W. F. Thieme & Co. in Zutphen.**

Houtaar, K. M., Handleiding bij de studie van den burgerlijken stand. 8°. 3 fl. 25 c.

**W. Versluys in Amsterdam.**

den Hertog, C. H., de Nederlandsche taal. Deel I. 8°. 1 fl. 25 c.

**Skandinavische Litteratur.****H. Aschehoug & Co. in Christiania.**

Nansen, F., Fram over Polhavet. Det norske polarfærd. 25. hft. 8°. 60 ø.

**A. Aumont in Kopenhagen.**

Aumont, A., og E. Collin, det danske nationalteater 1748—1889. 9. hft. 4°. 3 kr.

**Nordiske Forlag in Kopenhagen.**

Bøggild, B., mælkeribruget i fremmede lande. 2. hft. 8°. 1 kr.

**C. E. Fritze's Bh. in Stockholm.**

Ödberg, F., om stämplingarna mot Konung Johan III. åren 1572—75. 8°. 3 kr. 50 ø.

**A. F. Høst & Sohn in Kopenhagen.**

Hansen, H. J., the Choniostomatidae. A family of Copepoda, Parasites on Crustacea Malacostraca. 4°. 27 kr.

**P. Michelsen in Kopenhagen.**

Gottlob, J., Maskindeles konstruktion og beregning. 4°. 6 kr.

**M. Stenersen & Co. in Christiania.**

Schøyen, E., »Hellig Olaf«. 8°. 5 kr. 50 ø.

**Aus Kriegszeiten.**

Der Zufall brachte folgende Dokumente, die der Redaktion dieses Blattes vorgelegt wurden und die auch heute noch Interesse haben werden, ans Tageslicht:

1) 43 Thlr. 8 Gr. — Pf. hat Herr Dyt an 4 Gr. von jedem Thaler des an 260 Thlr. — Gr. wegen des 1<sup>ten</sup> und 2<sup>ten</sup> Stokes in Hoff nebst Gemölbe jährlich zu entrichtenden Mieth-Zinses als seinen Beitrag zu der ausgeschriebenen von Ihro Königl. Majestät in Preußen als ein Vorschuß geforderten Vermögenssteuer, heute dato baar an mich Endes benannten abgeliefert, worüber hiermit quittire.

Leipzig am 16 Febr. 1758.

Christian Gottlob Frege.

2) Daß H. Joh. Gottfried Dyt, Buchhdl. zu dem von Sr. Königl. Majestät in Preußen u. von hiesiger Stadt verlangten Vorschusse, dato

Acht Thaler

baar geliefert; Darüber ist Demselben dieser Schein ertheilet. — Geschehen Leipzig den 25. Septbr. 1758.

(Stempel. Stadtwappen.)

Joh. Battst. Petermann.

3) Daß H. Johann Gottlieb Dyt, Buchhandlung zu dem von Sr. Königl. Majestät in Preußen u. von hiesiger Stadt verlangten Vorschusse, dato

Fünfzig Thaler

baar geliefert; Darüber ist Demselben dieser Schein ertheilet. — Geschehen Leipzig den 28. November 1758.

Joh. Battst. Petermann.

Gleiche Dokumente datieren vom 13. Januar 1759 über 50 Thaler und vom 27. März 1759 über 25 Thaler.

Es ist wohl anzunehmen, daß hiermit das Verlangen nach weiteren Vorschüssen von den Leipziger Bürgern noch nicht abgeschlossen gewesen sein wird, und es dürfte den armen Darleihern sicher manchmal schwer ums Herz gewesen sein, wenn durchgängig nach gleichem Maße gemessen worden ist. Ueber eine Rückzahlung dieser »Vorschüsse« hat sich kein Nachweis gefunden.

**Entscheidung des Reichsgerichts.**

Erfordernis der Einwilligung des Herausgebers einer Zeitschrift zum anderweiten Abdruck einzelner, in der Zeitschrift erschienener Aufsätze durch den Verleger der Zeitschrift.

(Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, vom 11. Juni 1870, § 10.)

(Aus der »besonderen Beilage« Nr. 2 zum Deutschen Reichsanzeiger 1897.)

In Sachen des Verlagsbuchhändlers J. S. in B., Klägers, Widerbeklagten und Revisionsklägers,

wider

den Geheimen Medizinal-Rat, Professor Dr. L. in B., Beklagten, Widerkläger und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, Viertes Zivilsenat, am 22. Februar 1897

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Elften Zivilsenats des R. pr. Kammergerichts zu B. vom 10. März 1896 wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

**Thatbestand.**

Zwischen dem Beklagten als Herausgeber und den Professoren Dr. Ld. in B. und Dr. R. in B. als Redakteuren einerseits und dem Kläger als Inhaber der Verlagsbuchhandlung in Firma J. S. in B. andererseits ist der Verlagsvertrag vom 17. Dezember 1886 zu stande gekommen, nach welchem erstere die Herausgabe einer vom Januar 1887 ab im Verlage des letzteren erscheinenden Monatschrift »Th. Monatshefte« übernehmen. Im einzelnen ist u. a. bestimmt, daß Herausgeber und Redakteure dafür zu sorgen haben, daß am Ersten jedes Monats das druckfertige Manuskript in den Händen des Verlegers ist. Die Korrekturen und Revisionen sind von den beiden Redakteuren zu erledigen. Das Imprimatur für jeden einzelnen Bogen, sowie auch für die etwaigen Inseratbeilagen erteilt der Herausgeber. An Honorar erhalten der Herausgeber und jeder Redakteur jährlich je 1000 M. Außerdem zahlt der Verleger jährlich 1000 M. zur Verfügung des Herausgebers für Honorare mit der Maßgabe, daß der davon zu diesem Zweck nicht verwendete Teil dem Herausgeber und den beiden Redakteuren gleichanteilig zufällt. Auch hat der Verleger, sobald die Zahl der zahlenden Abonnenten über 1000 steigt, für jeden Abonnenten 1 M. 50 ø an den Herausgeber und je 75 ø an die beiden Redakteure, sowie, falls der Inseratengewinn eines Jahres mehr als 2500 M. beträgt, die Hälfte des Mehrbetrages an den Herausgeber und die Redakteure zu zahlen.

Unter den Parteien ist nun streitig geworden, ob dem Kläger das von ihm seit Beginn des Erscheinens der Zeitschrift ausgeübte Recht zusteht, von den einzelnen in dieselbe aufgenommenen Originalartikeln lediglich auf Grund der Zustimmung des Verfassers des Artikels und ohne Genehmigung des Beklagten Sonderabdrucke zum Zwecke des buchhändlerischen Vertriebes herzustellen, und ob dem Beklagten der hieraus erzielte Gewinn zu einem Sechstel zusteht. Der Vertrag vom 17. Dezember 1886 enthält in dieser Beziehung keine ausdrücklichen Bestimmungen. Kläger leitet aus demselben und aus der rechtlichen Natur des Verlagsvertrages überhaupt sein ausschließliches Vervielfältigungsrecht wie betreffs der Zeitschrift selbst, so auch in Ansehung der einzelnen in dieselbe aufgenommenen Artikel her, unter Wahrung der Rechte der Verfasser derselben. Dagegen findet der Beklagte in dem Vertrage zugleich eine Art Sozietätsvertrag, wie die Regelung des Honorars des Herausgebers und der Redakteure erkennen lasse, so daß ein jeder der Beteiligten auch am Gewinn, also auch an dem Gewinn aus den Sonderabdrucken, teilnehme. Im übrigen mache der Vertrieb der Sonderabdrucke, so behauptet Beklagter weiter, den Monatsheften selbst Konkurrenz, verstoße also gegen die Vertragstreue, und endlich gewähre der Vertrag dem Kläger das Verlagsrecht nur an den Monatsheften als solchen, nicht an den einzelnen Artikeln durch Sonderabdrucke.

Kläger hat beantragt: festzustellen,

1) daß Kläger befugt ist, ohne vorgängige Genehmigung des Beklagten einzelne in der Zeitschrift »Th. Monatshefte«